

RS Vwgh 1999/5/27 99/11/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

FSG 1997 §39 Abs1;

Rechtssatz

Die Anhaltung eines Lenkers ist als selbständige verwaltungsbehördliche Maßnahme bekämpfbar. Die bloße Aufforderung zur Ausweiseleistung ist - abgesehen davon, dass es sich dabei nicht um eine Anhaltung handelt - keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110091.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at